

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 21.06.1831 publ. 22.06.1831

Vorkehrungen gegen das Einbringen der Cholera, wird in Uebereinstimmung mit den in andern, namentlich den Königlich Preussischen Staaten ebenfalls erlassenen Anordnungen, hie-mittelt ferner vorgeschrieben:

- 1) Alle Russische Häfen ohne Ausnahme, imgleichen auch alle übrige Ostsee-Häfen, werden nunmehr für verdächtig erklärt. — Es sollen daher die aus den gedachten verdächtigen Häfen kommenden Schiffe, wenn solche mit giftfangenden Gütern, als: Hanf, Flachs, Berg, Wolle, Haaren, Leinwand, Segeltuch, rohen oder gegerbten Häuten, Leder, Federn, Matten, Rohr, Pelzwaaren u. beladen sind, oder an Bord haben, weder auf der Weser, noch an den übrigen Küsten der hiesigen Lande zugelassen, sondern sofort ab- und zur Abhaltung förmlicher Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine, an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden. — Wenn die aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe jedoch mit giftfangenden Gütern nicht beladen sind, die Schiffs-Mannschaft bey ihrer Ankunft vollzählig und gesund befunden worden, und sonst keine Umstände vorliegen, welche zu Besorgnissen Veran-



lassung geben: so sollen dieselben zu einer Observations-Quarantaine dergestalt zugelassen werden, daß sie nach Ablauf von vollen dreißig Tagen, von dem Tage ihrer Abreise aus dem verdächtigen Ort angerechnet, wenn sich inmittelst keine verdächtige Umstände ergeben haben, nach vorgängiger Entscheidung der Regierung, Practica erhalten sollen.

Während der Dauer dieser Observations-Quarantaine sollen die an Bord der Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände, als: gebrauchte Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Bettwäsche, Matrazen, Koffer, Stühle, Bücher und gebrauchte Mobilien, sie gehören der Mannschaft oder den an Bord befindlichen Passagieren, unter Aufsicht eines angestellten Wächters, sorgfältig und fleißig gewaschen, gelüftet, und quarantainemäßig gereinigt werden.

- 2) Die zwischen Riga und Danzig, beyde Plätze eingeschlossen, gelegenen Ostsee-Häfen bleiben, bis weiter, für inficirt erklärt. Es sollen daher überall keine Schiffe, welche aus diesen inficirten Gegenden kommen, die Ladung mag bestehen worin sie will, zugelassen werden, wenn sie nicht durch glaubwürdige, authen-

tische Zeugnisse nachzuweisen vermögen, daß sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt, förmliche und vollständige Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine abgehalten haben. Schiffe aus gedachten Plätzen, welche sich hierüber nicht vollständig ausweisen können, sollen ohne Verzug, sofort zurückgewiesen werden. Die an Bord dieser Schiffe befindlichen gefährlichen Gegenstände sollen aber in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt, gereinigt worden sind, zugelassen, sondern ehe das Schiff, auf Verordnung der Regierung, Practica erhält, mit Vorsicht von Bord geschafft, und verbrannt werden.

- 3) Die bestehenden Verordnungen, welche alle und jede Communication mit den aus inficirten oder verdächtigen Gegenden angekommenen Schiffen, so lange selbigen nicht Practica ertheilt ist, gänzlich untersagen, werden hiemittelst von neuem eingeschärft. Es dürfen daher weder Schiffer noch Passagiere mit dem Lande irgend communiciren, noch die Bewohner des Landes mit den Schiffen Gemeinschaft haben, noch sich denselben nähern. Eben so

wenig dürfen Briefe oder Güter vom Schiffe ans Land, noch vom Lande zum Schiffe gebracht werden, insofern solches nicht in Nothfällen, von den Quarantaine-Officialen unter deren Aufsicht, und nach deren Anordnung, mit Beachtung der äußersten Vorsicht, gestattet und ausgeführt wird.

Zur Controlle dieser nothwendigen Vorschrift sollen die Schiffsmannschaft und die Passagiere auf dergleichen Schiffen mit besondern Legitimations-Karten für ihre Person versehen werden, sobald dem Schiffe *Practica* ertheilt ist.

Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit äußerster Strenge bestraft werden und haben die Contravenienten es sich überdies selbst zuzuschreiben, wenn von der zur Bewachung der Küsten aufgestellten Mannschaft oder dem Befehlshaber der Wachtschiffe Gebrauch von den Waffen gegen sie gemacht wird.

- 4) Endlich werden noch alle Schiffer und Fischer gewarnt, in See mit andern Schiffen zu communiciren und, wenn sie solches nicht haben vermeiden können, ernstlichst und dringend aufgefordert, bey ihrer